
**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 16. September 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt 3/2008 S. 145) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2009 S. 34 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 19.05.2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 16. September 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Bachelor“ die Angabe „of Laws“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis Zeile § 11 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angaben „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ sowie „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angaben „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“ sowie „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 5 aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
6. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 3.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach „Schwerpunktmodulprüfung“ die Angabe „ – mit Ausnahme der Seminarleistung – “ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung der bestandenen wissenschaftlichen Praxisarbeit sowie der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.“
9. In § 11 Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 und 3 werden die Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht übersteigen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - 5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.“
- d) Folgender Abs. 8 wird angefügt: „Die Bekanntgabe der schriftlichen Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Für die Berechnung der Gesamtnote im Bachelor-Studiengang werden die Praxisarbeit (30 ECTS) sowie die Bachelor-Arbeit (10 ECTS) mit folgender Notengewichtung einbezogen:
Praxisarbeit 1/3 der ECTS-Punkte
Bachelor-Arbeit 3-fache der ECTS-Punkte.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

14. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 16. September 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann